

Vereinte Nationen

A/RES/75/192

Generalversammlung

Verteilung Allgemein
28

sowieunter Hinweis auf die Genfer Abkommen vom 12. August 1949 und ihr Zusatzprotokoll I von 1977, sofern anwendbar, sowie das einschlägige Völkergewohnheitsrecht,

in Bestätigung der Hauptverantwortung der Staaten für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte,

in Bekräftigung der Verantwortung der Staaten, das Völkerrecht zu achten, einschließlich des Grundsatzes, dass alle Staaten jede gegen die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete oder sonst mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbare Androhung oder Anwendung von Gewalt unterlassen, unter Hinweis auf ihre Resolution 2625 (XXV) vom 24. Oktober 1970, in der sie eine Erklärung über Grundsätze des Völkerrechts betreffend freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen abgibt, und in Bekräftigung der darin enthaltenen Grundsätze,

~~1025-X-261137893 (d)1.13)-3.63(r)2.1(r)2.G 10.027 TX.166 Tw 5.653 0 Td [(v)6 (13m)8.6 ()5.8 (24~~

Die Menschenrechtssituation in der Autonomen Republik Krim

verweigert wird und unter Betonung des unverzichtbaren Wertes der Mission zur Überwachung der Menschenrechtssituation in der Ukraine durch die Überwachung der Menschenrechtssituation auf der Krim als obligatorische

außergerichtliche Tötungen, Entführungen, Verschwindenlassen, politisch motivierte Strafverfolgung, Diskriminierung, Drangsalierung, Einschüchterung, Gewalt, einschließlich sexueller Gewalt, willkürliche Inhaftierung und Festnahme, Folter und Misshandlung, insbe-

sondere (a) Die 7319 Tmdf) 8d (z) 2428 / (Td 10EM6) S (de) 9-9 (M) 080 (nc) 6DD 7.0267. (55818179) 2851

verurteilend dass ständig Druck auf religiöse Minderheiten ausgeübt wird, an dem durch häufige Polizeirazzien, den Abriss und die Räumung der Religionsausübung gewidmeter Gebäude, unangemessene Registrierungsverfahren, die Rechtsstellung und Eigentumsrechte beeinträchtigt haben, und die Bedrohung und Verfolgung der Angehörigen der ukrainisch-orthodoxen Kirche, der protestantischen Kirche, von Moscheen und muslimischen Religionsschulen, der griechisch-orthodoxen und der römisch-katholischen Kirche und von Jehovas Zeugen, sowie unter Verurteilung der unbegründeten Verdächtigung friedlicher Muslime aufgrund ihrer mutmaßlichen Zugehörigkeit zu islamistischen Organisationen,

ernsthaft besorgt darüber, dass regelmäßig Militärgerichte herangezogen werden, um zivile Bewohnerinnen und Bewohner der Krim vor Gericht zu stellen, und dass die Besatzungsmacht die Standards für faire Verfahren nicht einhält,

verurteilend dass Gesetze zur Bekämpfung von Terrorismus und Extremismus kontinuierlich und systematisch missbraucht werden.

und Journalisten, Medienschaffende und Anwältinnen und Anwälte zu ergreifen sowie im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften und dem gesamten anwendbaren Völkerrecht die Möglichkeit des Einspruchs zuzulassen,

verurteilend dass die Russische Föderation ukrainische Websites und Fernsehsender blockiert und ukrainische Übertragungsfrequenzen auf der Krim beschlagnahmt hat,

begrüßend dass die Ukraine Medien und zivilgesellschaftliche Organisationen, die aus der Krim geflohen sind, unterstützt, was die Medien und die Zivilgesellschaft besser in die Lage versetzt, unabhängig und ungehindert zu arbeiten,

bedauernd die nach wie vor bestehende Straflosigkeit bei gemeisMSa/9.9 (n(a)3.7 (re)3.9 (l)5.5 ()]]T.

organisationen, darunter das Europäische Komitee zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe und das Internationale Komitee vom Roten Kreuz, zu gestatten und alle Todesfälle in Haftanstalten wirksam zu untersuchen;

j) in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht und bis zu ihrer Freilassung Rechte ukrainischer Gefangener und Inhaftierter auf der Krim und in der Russischen Föderation, einschließlich derjenigen, die sich im Hungerstreik befinden, zu wahren, und legt der Russischen Föderation nahe, die Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen für die Behandlung der Gefangenen (die Nelson Mandela-Regeln)¹ zu achten;

k) ukrainischen Konsularbediensteten Informationen über die in der Russischen Föderation inhaftierten ukrainischen Staatsangehörigen zu übermitteln, den freien konsularischen Verkehr mit inhaftierten ukrainischen Staatsangehörigen und den konsularischen Zugang zu ihnen zu gewährleisten, im Einklang mit dem Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen, dessen Vertragspartei die Russische Föderation ist, und es ukrainischen Amtspersonen, einschließlich der Menschenrechtsbeauftragten des ukrainischen Parlaments, zu gestatten, alle ukrainischen Staatsangehörigen einschließlich der politischen Gefangenen auf der Krim und in der Russischen Föderation, zu besuchen;

monstration, ohne irgendwelche Einschränkungen außer den nach dem Völkerrecht, einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen, zulässigen Einschränkungen und ohne jede Diskriminierung ausüben können;

r) das Recht auf unbehinderte Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung und das Recht, sich friedlich zu versammeln, nicht zu kriminalisieren und alle Strafen aufzuhe-

Krim vorzulegen und die Bevölkerung dieser Gebiete bei der Bewältigung der Pandemie zu unterstützen;

7. fordert die Russische Föderation außerdem nachdrücklich auf, das Recht auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit zu achten und allen Bewohnerinnen und Bewohnern der Krim den Genuss dieses Rechts zu garantieren, unter anderem Mitglieder der Orthodoxen Kirche der Ukraine, der muslimischen krimtatarischen Bevölkerung und Jehovas Zeugen;

8. fordert die Russische Föderation auf, den substantiellen Bedenken und allen Empfehlungen, die in den Berichten des Generalsekretärs und des Hohen Kommissariats der Vereinten Nationen für Menschenrechte über die Menschenrechtssituation in der vorübergehend besetzten Autonomen Republik Krim und der Stadt Sewastopol (Ukraine) enthalten sind, sowie den einschlägigen Empfehlungen Rechnung zu tragen, die das Hohe Kommissariat zuvor in Berichten über die Menschenrechtssituation in der Ukraine auf der Grundlage der Arbeit der Mission der Vereinten Nationen zur Überwachung der Menschenrechtssituation in der Ukraine abgegeben hat, welche eingerichtet wurde, um eine weitere Verschlechterung der Menschenrechtssituation auf der Krim zu verhindern;

9.

